Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 16 / 2957**
16. Wahlperiode **08. 11. 2017**

Änderungsanträge

zu der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft – Drucksache 16/2900

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/2742

Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und weiterer Vorschriften

1. Änderungsantrag
der Fraktion der SPD

Der Landtag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/2742 – in Artikel 1 wie folgt zu ändern:

1. Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zuständig für die Aufgaben nach § 6 BNatSchG ist die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Die Naturschutzbehörden wirken bei der Erfüllung der genannten Aufgaben mit. Hierfür verarbeiten die genannten Stellen die zu diesem Zweck erforderlichen, gegebenenfalls auch personenbezogenen, Daten. Die übrigen Landesbehörden und -einrichtungen sowie die sonstigen öffentlichen Planungsträger übermitteln der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg die bei ihnen vorhandenen für die Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 erforderlichen, gegebenenfalls auch personenbezogenen, Daten. Dabei sollen auch die im Zuge von Freilanderhebungen im Vorfeld von Eingriffen oder Bauleitplanungen und der Regionalplanung erhobenen Daten von Tier- und Pflanzenarten übermittelt werden, soweit keine eigentumsrechtlichen Ansprüche auf die erhobenen Daten dem entgegenstehen.

Rechtsvorschriften über die Geheimhaltung, über den Schutz personenbezogener Daten sowie über den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen bleiben unberührt. Die oberste Naturschutzbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu regeln, insbesondere über

1. die zu übermittelnden Daten,
2. die Art und Weise der Übermittlung und Veröffentlichung,
3. die Aufarbeitung der Daten.“

Eingegangen: 08.11. 2017 / Ausgegeben: 09. 11. 2017

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

2. Die bisherigen Nummern 2 bis 11 werden Nummern 3 bis 12.

3. In der neuen Nummer 12 (bisherige Nummer 11 – betreffend § 33) werden folgende Buchstaben c und d eingefügt:

„c) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:

‚(4) Beeinträchtigungen gemäß den nach § 30 BNatSchG Absatz 3 genehmigten Ausnahmen gelten als ausgeglichen, wenn die naturschutzfachliche Wertigkeit des Biotoptyps im räumlichen Zusammenhang durch den Eingriff nicht verringert wird.‘

d) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden Absätze 5 bis 8.“

4. Nach der neuen Nummer 12 wird folgende Nummer 13 eingefügt:

„13. § 34 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Die Anwendung von Pestiziden (Pflanzenschutzmittel und Biozide) gemäß Artikel 3 Nummer 10 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 71) in der jeweils geltenden Fassung ist in Naturschutzgebieten, in Kern- und Pflegezonen von Biosphärengebieten, in gesetzlich geschützten Biotopen, bei Naturdenkmalen außerhalb von intensiv genutzten land- und fischereiwirtschaftlichen Flächen sowie auf nicht gewerblich genutzten land- und fischereiwirtschaftlichen Flächen verboten.“

5. Die bisherigen Nummern 12 bis 24 werden Nummern 14 bis 26.

07.11.2017

Stoch, Gall, Rolland

und Fraktion

Begründung

Zu Ziffer 1 – § 8

Die sowieso in anderen Zusammenhängen erfassten Daten von Tier- und Pflanzenarten sollten zur Vervollständigung der vorhandenen Daten ebenfalls an die LUBW übermittelt werden, um ein besseres Bild von der Artenzusammensetzung, Artenverteilung und dem ökologischen Zustand der betreffenden Flächen zu erhalten.

Zu Ziffer 2

Folgeänderung.

Zu Ziffer 3 – § 33

Leider erfolgt der Ausgleich für beeinträchtigte oder durch Nutzungsänderung/Überbauung zerstörte gesetzliche Biotope oft nicht zufriedenstellend und geht häufig mit einer Abnahme der Fläche und Qualität des betroffenen Biotops einher. Bisweilen werden zum Ausgleich andere Biotoptypen angelegt, auch wird oft der räumliche Zusammenhang nicht gewährleistet.

Angesichts der Bedeutung der gesetzlich geschützten Biotope auch für den Biotopverbund ist dies nicht hinnehmbar und muss deshalb durch eine Nachjustierung des Naturschutzgesetzes unterbunden werden.

Zu Ziffer 4 – § 34

Das bereits früher bestehende Verbot des Einsatzes von Pestiziden und Herbiziden auf nicht gewerblich genutzten landwirtschaftlichen und fischereiwirtschaftlichen Flächen sollte aus Gründen des Arten- und Grundwasserschutzes dringend wieder in das Gesetz aufgenommen werden.

Zu Ziffer 5

Folgeänderung.

2. Änderungsantrag
der Fraktion der FDP/DVP

Der Landtag wolle beschließen:

den Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/2742 – wie folgt zu ändern:

Artikel 1 Nummer 15 wird gestrichen.

07. 11. 2017

Dr. Rülke, Glück, Reich-Gutjahr
und Fraktion

Begründung

Baden-Württemberg hat trotz jahrzehntelanger Bemühungen um Flurbereinigung und Flurneuordnung insbesondere in den historischen Realteilungsgebieten noch immer eine verbesserungswürdige Agrarstruktur. Die ergänzenden, über die Ausschlussgründe nach § 66 Abs. 3 Satz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes hinausgehenden Begrenzungen des naturschutzrechtlichen Vorkaufsrechts im Landesnaturschutzgesetz sind daher in der Sache nach wie vor gerechtfertigt und angemessen. Eine Aufweichung von § 53 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg würde daher alle Bemühungen um eine wettbewerbsfähige Agrarstruktur konterkarieren und trifft bei der FDP/DVP-Fraktion auf entschiedene Ablehnung.

3. Änderungsantrag
der Fraktion der SPD

Der Landtag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/2742 – wie folgt zu ändern:

Artikel 15 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 15

Änderung des Landestariftreue- und Mindestlohngesetzes

§ 4 des Landestariftreue- und Mindestlohngesetzes vom 16. April 2013 (GBl. S. 50), das durch Artikel 29 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 102) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

‚§4

Mindestentgelt

Öffentliche Aufträge dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich bei Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt pro Stunde zu zahlen, das mindestens der Höhe des im bei Angebotsabgabe gültigen Tarifvertrag der Länder festgesetzten stündlichen Entgelts in Entgeltgruppe 1, Stufe 2 entspricht (Mindestentgelt). Das Mindestentgelt wird als Bruttoarbeitsentgelt für eine Zeitstunde ohne Zuschläge festgesetzt. Darüber hinausgehende Entgeltbestandteile, wie zusätzliches Monatsgehalt, Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistungen oder Aufwendungen des Arbeitsgebers zur Altersversorgung, sind neben dem Mindestentgelt zu zahlen. Aufwendungsersatzleistungen dürfen nicht angerechnet werden. Satz 1 gilt nicht, soweit nach § 3 Tariftreue gefordert werden kann und die danach maßgebliche tarifliche Regelung für die Beschäftigten günstiger ist. Satz 1 gilt ferner nicht für die Leistungserbringung durch Auszubildende und für die Vergabe von Aufträgen an anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen und anerkannte Blindenwerkstätten.‘ “

07. 11. 2017

Stoch, Gall, Dr. Weirauch

und Fraktion

Begründung

Mit dem Landestariftreue- und Mindestlohngesetz sollte für die Beschäftigten Baden-Württembergs über das Mindestentgelt für aus öffentlichen Geldern finanzierte Beschäftigungsverhältnisse eine vertretbare Lohnuntergrenze eingezogen werden. Die Gesetzesänderung, die das Mindestentgelt so anpasst, dass er dem Stundenlohn der untersten Entgeltgruppe des Tarifs der Länder entspricht (Stand 7. November 2017: € 10,49/Stunde), entwickelt den vorwärtsgewandten Ansatz des Landestariftreue- und Mindestlohngesetzes weiter. Die Verbindung zum Tarifvertrag der Länder ist sowohl sachlich schlüssig, da die betroffenen Beschäftigten über ihren Arbeitgeber letztlich aus Geldern der öffentlichen Hand bezahlt werden, als auch durch die regelmäßigen Anpassungen des Tarifvertrags der Länder dynamisch und bürokratievermeidend, als auch dem allgemeinen Lohnniveau in Baden-Württemberg angemessener als eine ledigliche Berufung auf den gesetzlichen Mindestlohn.

4. Änderungsantrag
der Fraktion der FDP/DVP

Der Landtag wolle beschließen,

Artikel 15 wie folgt neu zu fassen:

„Das Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz – LTMG) vom 16. April 2013 (GBl. S. 50) wird aufgehoben.“

07. 11. 2017

Dr. Rülke, Dr. Schweickert, Reich-Gutjahr
und Fraktion